

Richtlinie für die Praxisphase im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen des Fachbereichs bkw an der Hochschule Koblenz

gültig ab WS 2022/23

Inhalt	Seite
§ 1 Gültigkeitsbereich.....	1
§ 2 Ziele und Grundsätze.....	1
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen.....	1
§ 4 Zeitpunkt und Dauer.....	1
§ 5 Praxisstellen, Verträge.....	1
§ 6 Praktische Ausbildung.....	2
§ 7 Status der Studierenden an der Praxisstelle.....	2
§ 8 Anerkennung des Praxissemesters.....	2
§ 9 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten.....	2

§ 1 Gültigkeitsbereich

- (1) Diese Richtlinie regelt die Durchführung der Praxisphase für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen im Fachbereich bkw an der Hochschule Koblenz.
- (2) Die Beschaffung einer Stelle für die Praxisphase bei geeigneten Unternehmen, Büros und Institutionen (im folgenden Praxisstelle genannt) obliegt den Studierenden.

§ 2 Ziele und Grundsätze

- (3) Ziel der Praxisphase ist es, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen. Auf der Grundlage des in den ersten mindestens 4 Semestern erworbenen Wissens sollen anwendungsbezogene Kenntnisse und praktische Erfahrungen vermittelt und die Bearbeitung konkreter Probleme im Tätigkeitsfeld der Bauingenieurin bzw. des Bauingenieurs unter Anleitung ermöglicht werden. Das Praxissemester soll die Studierenden mit den betrieblichen Arbeitsabläufen vertraut machen und zur individuellen Gestaltung des Studiums anregen.
- (4) Die Praxisphase ist nicht handwerklich orientiert und ersetzt nicht das Vorpraktikum.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Zur Praxisphase können nur Studierende zugelassen werden, die im 5. oder höheren Fachsemester eingeschrieben sind.

§ 4 Zeitpunkt und Dauer

- (1) Die Studienordnung sieht als Zeitpunkt für die Praxisphase in der Regel das 7. Fachsemester vor.
- (2) Die Praxisphase umfasst einen Zeitraum von 16 Wochen.
- (3) Studierende haben keinen Urlaubsanspruch während der Praxisphase.
- (4) Das Praktikantenbuch ist dem Praktikantenamt spätestens bis zur Ausstellung der Bachelorurkunde vorzulegen.

§ 5 Praxisstellen, Verträge

- (1) Die Praxisphase wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit den Praxisstellen so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und Erfahrungen erworben wird. Die Studierenden werden von den betreuenden Professorinnen und Professoren des Studiengangs Bauingenieurwesen in allen Fragen der Suche und Auswahl der Praxisstellen beraten.

(2) Von den Studierenden vorgeschlagene Praxisstellen müssen den Zielen des Studiums entsprechen. Dies gilt auch für Praxisstellen im Ausland bei entsprechender Anerkennung.

1. Die Verpflichtungen der Praxisstelle sind:

- a) den Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn, Ende, Fehlzeiten sowie die Inhalte der praktischen Ausbildung enthält,
- b) die Teilnahme an den begleitenden Lehrveranstaltungen oder Prüfungen für den Studiengang an der Hochschule Koblenz zu ermöglichen,
- c) den gewählten oder ernannten Studierenden die Mitarbeit in den Gremien der Hochschule zu ermöglichen.

2. Die Verpflichtungen der Studierenden sind:

- a) die im Rahmen der praktischen Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
- b) sich an die an der Praxisstelle geltenden Ordnungen zu halten, insbesondere an die Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitszeitregelungen sowie Vorschriften über die Schweigepflicht.

§ 6 Praktische Ausbildung

Die praktische Ausbildung in geeigneten Unternehmen und Institutionen soll möglichst alle Tätigkeitsfelder des Bauingenieurwesens umfassen

§ 7 Status der Studierenden an der Praxisstelle

(1) Während der Praxisphase, welches Bestandteil des Studiums ist, bleiben die Studierenden an der Hochschule immatrikuliert.

(2) Die Studierenden sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die Regeln und Ordnung der Praxisstelle gebunden.

(3) Die Studierenden, die sich in der Praxisphase befinden, sind zu Prüfungen für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen zugelassen.

§ 8 Anerkennung der Praxisphase

Zur Anerkennung der Praxisphase ist von den Studierenden ein Praktikantenbuch vorzulegen. Dieses beinhaltet:

- a) eine Bescheinigung der Ausbildungsstelle
- b) einen schriftlichen Bericht über die praktische Ausbildung, aus dem die Zeiten und die Art der Tätigkeiten hervorgehen.

§ 9 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können auf Antrag ganz oder teilweise auf die Praxisphase angerechnet werden.

Koblenz, im September 2022

Prof. Dr.-Ing. Detlev Ibach

Praktikantenamt für den Studiengang Bauingenieurwesen im FB bkw der Hochschule Koblenz